

Univ.Prof. Dr. Helmut Weiß

An das
Österreichische Parlament

Stellungnahme zum Ministerialentwurf COVID-19-Impfpflichtgesetz COVID-19-IG (164/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs nehme ich wie folgt Stellung.

Hier die Gliederung in 8 Unterpunkte:

- 1. Gröbliche Verletzung der Rechte des Staatsbürgers**
- 2. Verletzung des Datenschutzes**
- 3. Fehlinformation in offiziellen Erläuterungen**
- 4. Verletzung des Verfassungsrechts bzw. der EMRK**
- 5. „Impfstoff“ als genveränderter Organismus**
- 6. Verordnungsmöglichkeiten im Stil eines Ermächtigungsgesetzes**
- 7. Impfschadennachweis zu Lasten des Patienten im Ministerialentwurf**
- 8. Unverhältnismäßigkeit des Ministerialentwurfs Impfpflicht-Gesetz**
- 9. Verletzung der Wissenschaftlichkeit**
- 10. Gravierende Reduktion des Vertrauens der Bevölkerung in Demokratie**

1. Gröbliche Verletzung der Rechte des Staatsbürgers

Der Ministerialentwurf des COVID-19-Impfpflichtgesetzes verletzt in ganz wesentlichem Umfang die folgenden Rechte des Staatsbürgers:

- a. Recht auf körperliche Unversehrtheit
- b. Recht auf Privatsphäre/Datenschutz
- c. Recht auf Gewissensfreiheit
- d. Recht auf Gentechnik-Freiheit

Dazu die einzelnen Erläuterungen:

a. Recht auf körperliche Unversehrtheit

Die verpflichtende Verabreichung eines gentechnisch veränderten und für den Geimpften in seinem Körper gentechnische Veränderungen hervorrufenden Medikaments ist ein wesentlicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Die Berechtigung für Pflichtimpfungen liegt nur vor, wenn Wirksamkeit vorhanden ist und gelindere Mittel nicht vorhanden sind. Die bestehenden Impfstoffe verhindern nicht weitere COVID-Ansteckungen: Die Infektionskette wird NICHT unterbrochen (d.h. KEINE Wirksamkeit gegeben, Impfung ist kein Game-Changer). Gelindere Mittel sind

vorhanden, Abstandhalten wirkt, auf Langzeitverhalten getestete Totimpfstoffe sind zu entwickeln, die Mortalitätsrate liegt bei COVID unter 1% und betrifft hauptsächlich alte Personen mit Vorerkrankungen, zudem sind neuere Mutationen zwar ansteckender, bringen jedoch gleichzeitig gelindere Krankheitsverläufe. Der Ministerialentwurf wird wegen tiefer Verletzung der Rechte jedes Staatsbürgers abgelehnt.

b. Recht auf Privatsphäre/Datenschutz

Wie von der ARGE Daten klar nachvollziehbar dargelegt, verletzt der Ministerialentwurf des COVID-19-Impfpflichtgesetzes in grober Form das Recht auf Privatsphäre und den Datenschutz und wird daher auch aus diesem Grund abgelehnt.

c. Recht auf Gewissensfreiheit

Der Ministerialentwurf des COVID-19-Impfpflichtgesetzes läuft dem Grundsatz über die Selbstbestimmung über den eigenen Körper entgegen. So darf ein jeder selbst entscheiden, wie weit er dem Schutz durch die Impfung vertraut bzw. welche Nebenwirkungen der Impfung er akzeptiert oder nicht. Abstandhalten schützt bereits die in der Umgebung befindlichen Personen, sodass eine Impfpflicht nicht gerechtfertigt ist.

d. Recht auf Gentechnik-Freiheit

Bei Lebensmitteln wird Gentechnik-Freiheit verlangt. Die zentral zugelassenen „Impfstoffe“ sind real genveränderte Medikamente, deren Verabreichung im gegenwärtigen Arzneimittelgesetz zu Recht absolut ausgeschlossen ist. Auf welcher gesetzlichen Basis die bisherigen mRNA-„Impfungen“ als Verabreichung genveränderter Organismen gedeckt sind, ist von Regierungsseite nicht erklärt. Es ist von Regierungsseite festzustellen und festzulegen, dass unabhängig von der gesetzlichen Erlaubnis, derartige genveränderte Organismen in den Körper einer Person zu bringen, ALLE Schäden der Einbringung versichert sind und keine Ausnahmen bestehen. Die Aufnahme von genveränderten Organismen muss eine freie und unsanktionierbare d.h. absolut straffreie Entscheidung jedes Einzelnen bleiben. Diesem läuft die Impfpflicht völlig entgegen, das Impfpflichtgesetz wird wie begründet abgelehnt.

2. Verletzung des Datenschutzes

Das Gesetz verletzt, wie in der Stellungnahme zum COVID-19-IG (164/ME) der ARGE Daten ausführlich begründet, den Schutz der Daten der Bürger auf gröblichste Weise. Die Stellungnahme zum COVID-19-IG (164/ME) der ARGE Daten wird vollinhaltlich unterstützt.

Zudem bildet das Anvertrauen der sensiblen Gesundheits- und Impfdaten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung anstelle einer voll haftenden Bundesbehörde eine nicht tolerierbare Aufweichung des Datenschutzes und der Möglichkeit der gerichtlichen Verfolgung im Falle von Zuwiderhandlungen mit uneingeschränkten Folgen. Es muss die Amtshaftung in vollem Umfang gelten.

3. Fehlinformation in offiziellen Erläuterungen

Bei der Installation des nationalen Impfgremium wurden kritische Stimmen und Experten, d.h. jene die der Regierungsmeinung widersprachen, schnell entfernt. Dies legt den Verdacht nahe, dass Befangenheit bei den geschaffenen Institutionen vorliegt.

Die im Gesetzesentwurf genannten zentral zugelassenen „Impfstoffe“ sind keine Impfstoffe, auf die ein Impfschadengesetz angewendet werden könnte, sondern in Form eines biotechnologischen, synthetischen Experiments verabreichte Medikamente mit gentechnischen Modifikationen wie ein gentechnisch veränderlicher Organismus.

In den offiziellen Erläuterungen ist die Verharmlosung der Impfschäden offensichtlich. Es gibt in offiziellen Dokumenten nur die Begriffe sehr selten und selten. Die Anzahl der offiziellen Impfnebenwirkungsmeldungen in Österreich sind in 2021 gegenüber 2020 massiv gestiegen (siehe Berichte der und auf die COVID-„Impfstoffe“ zurückzuführen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Dunkelziffer (in Deutschland werden nach Ärzteaussagen nur etwa 5% aller Impfnebenwirkungen gemeldet, in Österreich ist die Situation wohl ähnlich), ergibt sich klar die nicht tolerierbare hohe Zahl von Impfnebenwirkungen, die unverhältnismäßig oft im Vergleich zu Nicht-Covid-Impfungen zum Tode von Geimpften geführt haben.

Die in den offiziellen Erläuterungen genannte „Zentrale Zulassung“ war eine bedingte EU-Zulassung auf Basis von Daten, die allein der Hersteller geliefert hat. Daraus lassen sich mögliche Befangenheit ableiten, auch liegt durch Verletzung des 4-Augen-Prinzips Nichtvereinbarkeit vor, wenn der Hersteller ohne Auflage auswählen kann, welche Studie er weiterleitet. Für bestimmte Daten wurde trotz bereits laufender Impfungen eine Fristverlängerung gewährt, die nicht eingehalten wurde. Durch geschwärzte Stellen in den Verträgen zwischen Hersteller und EU wird gröblich die Transparenz verletzt, der Bürger wird wissentlich im Unklaren gehalten bzw. von Entscheidungskriterien werden von ihm ferngehalten. Die offiziellen „Erläuterungen“ sehe ich daher als Täuschungs- und Verharmlosungsmanöver der verantwortlichen Stellen. Aus dieser Basis heraus darf kein Gesetz erlassen werden, der Ministerialentwurf ist komplett abzulehnen.

4. Verletzung des Verfassungsrechts bzw. der EMRK

Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK):

.... In diesem Sinn erachtet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Eingriffe in Art 8 EMRK auf Grund einer Impfpflicht unter bestimmten Voraussetzungen als gerechtfertigt und hat erst jüngst die Konventionskonformität einer verhältnismäßig ausgestalteten Impfpflicht erneut bestätigt.

Die Notwendigkeit ist anzunehmen, wenn einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprochen wird. Hierbei sind jedenfalls auf die Schwere der Krankheit, Infektiosität und die Gefahr für die Öffentlichkeit abzustellen.

Aus der obigen Formulierung wird im Ministerialentwurf die Korrektheit der Impfpflicht abgeleitet. Dies ist unter Nutzung der Sachlage falsch: Die Krankheit hat z.B. eine vergleichsweise sehr geringe Mortalitätsrate, von der anzunehmen ist, dass diese durch die Mutationen des Virus weiter gesenkt wird, und zunehmend „leichte“ Verläufe ohne Krankenhausaufenthalt auftreten werden, wie beispielsweise bei einer Grippe. Die Infektiosität hat eine Ansteckungsrate deutlich kleiner als 1, somit geht die Pandemie ohne Impfmaßnahmen einem automatischen Ende entgegen. Die Gefahr für die Öffentlichkeit ist gering durch niedrige Ansteckungsrate und zunehmend „leichte“ Verläufe. Somit ist aus KEINEM der genannten Punkte *Schwere der Krankheit, Infektiosität und die Gefahr für die Öffentlichkeit* eine Impfpflicht herzuleiten. Eine „Annahme“ rechtfertigt keine Pflicht. Der Ministerialentwurf zum Covid 19 - Impfpflichtgesetz berücksichtigt nicht den Stand der Wissenschaft. Entsprechende unabhängige Studien sind nicht vorhanden, es werden von Regierungsseite lediglich Annahmen (siehe *„Die Notwendigkeit ist anzunehmen“*) getroffen, die zumeist auf Unterlagen der als befangen anzusehenden Herstellern der mRNA-„Impfstoffe“ beruhen.

Bei den zentral zugelassenen COVID-Impfstoffen vom Typ mRNA fehlt die Prüfung auf das Wesen einer wirksamen Impfung, dass schlussendlich wirksame Antikörper in korrekter Menge vorhanden sein müssen: Impfstoffe, die als Totimpfstoffe wirken und in kalkulierbarer Form Antikörper bilden, sind nicht in der Liste enthalten. Die Wissenschaftlichkeit ist in Frage gestellt, wenn ein Gesetz installiert wird, ohne den notwendigen Antikörper-Spiegel zu kennen. Im Gegensatz wird bedenkenlos geboostert, selbst wenn eine Person bereits ausreichend Antikörper aufweist, weil ja nicht geprüft wird, woraus sich vermutlich erhebliche Impfnebenwirkungen ergeben. Da zudem keine Vorabtestung auf vorhandene Antikörper oder eine im Ausbruch befindliche COVID-Infektion vor Impfung durch Einführung einer entsprechend lang dauernden, den zu Impfenden schützenden Quarantäne stattfindet, ergibt sich daraus eine nicht akzeptable Gefahr von Komplikationen auch mit bereits nachgewiesenen 20 Todesfolgen. Der Schutz der Bürger ist im Ministerialentwurf zum COVID-19-Impfpflichtgesetz nicht enthalten. Der Ministerialentwurf zum COVID-19-Impfpflichtgesetz setzt vielmehr per Impfpflicht jeden Bürger als Experimentierobjekt für genveränderte Organismen mit möglicherweise genverändernder Wirkung ein, ohne dass alternativlose Notwendigkeit, Haftung und voller Schadenersatz definiert sind. Dies widerspricht den Menschenrechten in höchstem Ausmaß, was die völlige Ablehnung des Ministerialentwurfs ergibt.

5. „Impfstoff“ als genveränderter Organismus

Der Impfstofftyp mRNA (korrekterweise und nach den geltenden Gesetzen als genveränderter Organismus bezeichnet) ist in seinem Ursprung genverändert und kann in seiner Wirkung auch genverändernd im Menschen wirken. Studien, insbesondere Langzeitstudien der Wirkungen und unerwünschten Wirkungen und Schädigungen insbesondere Genveränderungen betreffend für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen gliedert beispielsweise in Alter, biologisches Geschlecht, Vorerkrankungen, Allergien, Risiko-Faktoren wie Übergewicht, Herzschäden, Zuckerkrankheit, zukünftiges Leben durch Samenqualität und Eiqualität, fehlen

Dieses Schreiben verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Kürze ausschließlich die männliche Form. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

vollständig. Die Erfahrungen der Langzeitwirkung des Schweinegrippe-Impfstoffes mit unbehebbarer Schlafkrankheit für Jugendliche und deren langwierige Rechtsstreitigkeiten mit den Impfstoff-Herstellern erfordern zwangsläufig das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse, zugleich auch den Rechtsschutz des Bürgers. Keines davon ist im Ministerialentwurf enthalten, die Impfpflicht daher abzulehnen.

6. Verordnungsmöglichkeiten im Stil eines Ermächtigungsgesetzes

Das COVID-19-Impfpflichtgesetz wird als Verfassungsgesetz installiert und ist damit nur durch Zweidrittel-Mehrheit wieder lösbar, es kann sonst nur ausgesetzt werden. Zudem beinhaltet das Gesetz die Möglichkeit, durch Verordnungen ohne weitere demokratische Legitimation Sofortmaßnahmen zu setzen, die wesentlichen Einfluss haben. Die Form des Gesetzes, seine Einrichtung, die kurze Begutachtungsphase genau über typische Ferienzeiten lassen in meiner Sicht den Schluss zu, dass hier Möglichkeiten geschaffen werden sollen, die dem Geist eines Ermächtigungsgesetzes entsprechen: Die Regierung der Republik Österreich hat sich bereits des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917 bedient und die Gültigkeit dieses Gesetzes für weitere Nutzung mit dem Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 bestätigt:

Die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen, der Regierung zustehenden Befugnisse gehen sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.

Diese demokratiepolitisch höchst gefährliche Vereinfachung für „schnelle“ Gesetze und gesetzesändernde Verordnungen außerhalb der Genehmigung durch das Parlament ergab den besten Boden für die Regierung zur Errichtung der Ständestaatsdiktatur 1932 bis 1934.

Ich sehe es als erschütternd und demokratiefeindlich an, dass der Ministerialentwurf zum COVID-19-Impfpflichtgesetz die Möglichkeiten eines Ermächtigungsgesetzes integriert.

7. Impfschadennachweis zu Lasten des Patienten im Ministerialentwurf

Derzeit besteht eine freiwillige Impfung, zu welcher der Impfwillige unterschreiben muss, dass er unter anderem die Nebenwirkungen akzeptiert. Hierzu gehört auch die Gültigkeit des Impfschadensgesetzes. Aus bekanntgewordenen Fällen ist auch die das Impfschadensgesetz erfüllende „Abgeltung“ von Impfschäden bekannt geworden: Auf einem Auge blind, zweites Auge nur mehr 20% Sehkraft, dies ist dem Staate Österreich auf Basis des Impfschadensgesetzes etwa eintausend EURO Einmalzahlung wert. Die tatsächlichen Kosten und der tatsächliche Schaden sind bei Weitem nicht abgedeckt und würden viele 100.000 EURO betragen. Eine Rechtsschutzversicherung verweigert dem Impfgeschädigten die rechtliche Vertretung, weil dieser ja seine Zustimmung mit Akzeptanz der Risiken durch die Unterschriftsleistung auf dem Formular

Dieses Schreiben verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Kürze ausschließlich die männliche Form. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR SCHUTZIMPfung

gegeben hat.

Der vorliegende Ministerialentwurf zum COVID-19-Impfpflichtgesetz lässt diesen absolut wesentlichen Punkt in der Haftung vollständig aus. Das Gesetz beinhaltet hierzu absolut keine Regelung, ist fehlerhaft bezüglich Haftung wegen der Pflichtimpfung. Es ist keine Anpassung der Abgeltung von Impfschäden durch Pflichtimpfung genannt, sodass nur das normale Freiwilligen-Impfung-Impfschadengesetz mit seinen minimalen und die Kosten nicht abdeckenden Sätzen gültig ist, und auch dieses ist im Entwurf nicht enthalten. Daher muss der Ministerialentwurf vollständig abgelehnt werden.

8. Unverhältnismäßigkeit des Ministerialentwurfs Impfpflicht-Gesetz

Diese gesetzliche Impfpflicht ist aus den folgenden Gründen unverhältnismäßig ausgestaltet:

- a. Es besteht zwar eine hohe Ansteckungsrate mit COVID-Omicron, aber offenbar wenig heftige Krankheitsauswirkung, sodass viele Infizierte keine oder nur wenige Symptome einer Krankheit haben. Eine Impfpflicht ist daraus nicht abzuleiten.
- b. Die geringe Wirkung der Impfung besonders bei Mutationen wird sichtbar. Von der Regierungsseite kommt nur die Behauptung, dass die Impfung schützt, aber es gibt keine unabhängige Studie dazu, in welchem Ausmaß und wie dies im Verhältnis zu den Impfnebenwirkungen steht. Es werden Geimpfte genauso krank, Regierung verabsäumt Klarheit über Verhältnis geimpfte/ungeimpfte mit Krankheit. Aus dieser geringen Wissensbasis ist die einschneidende Impfpflicht nicht begründbar.
- c. Der „Impfstoff“ ist ein genveränderter Organismus im Experimentierstadium, kein nachgewiesenes Wissen über Wirksamkeit, kein Wissen über Langzeitwirkung vorhanden, aber bereits jetzt sind übermäßig viele Impfschäden im Vergleich zu anderen Impfungen bekannt. Wie sich der genveränderte und im menschlichen Körper genverändernd wirkende Organismus, im Ministerialentwurf in medizinisch nicht korrekter Weise „Impfstoff“ genannt, auf das bestehende Immunsystem auswirkt, ist unbekannt, es könnten sich Beeinträchtigungen bis bleibende Schädigung ergeben. Bei dieser Unsicherheit ist eine Impfpflicht nicht einrichtbar.
- d. Bei gesetzlich eingerichteter Impfpflicht: Vollhaftung der Republik Österreich für alle Art von Impfschäden unter folgendem absolutem Rahmen:
 - Alle Kosten für Heilbehandlung ohne Selbstbehalt
 - Verdienstentgang für Zeit bis zur Regelpensionierung, anhaltend an Vergleichswerte gegen unbeeinflusstes Leben, mit sofortig wirksamer Versicherung für Berufsunfähigkeit
 - Voller Pensionsanspruch
 - Schmerzensgeld für erlittenen Schaden und jede kurzzeitige bis bleibende Beeinträchtigung, Verlust an Lebenszeit
 - Vollausswertung der Impffolgen durch neutrales Gremium, nicht durch Amtsarzt oder der Befangenheit ausgesetzter Institution

Dieses Schreiben verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Kürze ausschließlich die männliche Form. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

- e. Umkehr der Beweislast: Wie bereits in einigen rechtlichen Bereichen zum Schutz des Schwächeren eingerichtet, muss für Impfschäden die Beweislast-Umkehr gelten: Die Republik Österreich muss nachweisen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. der Gesundheitsschaden NICHT durch die Impfung entstanden sind, wobei die Republik Österreich alle Verfahrenskosten einschließlich anwaltliche Vertretung einer einen Impfschaden zufolge der Impfpflicht geltend machenden Person unabhängig vom Verfahrensausgang zu tragen hat. Bei einer Pflichtimpfung ist der Geimpfte der besonders zu Schützende. Da dieser Aspekt im Ministerialentwurf völlig fehlt, ist der Entwurf vollständig abzulehnen.

9. Verletzung der Wissenschaftlichkeit

Da keine Langzeitstudien über die bei der Impfung eingesetzten genveränderten Organismen existieren, beispielsweise über 20 Jahre, um auch Spätfolgen abzudecken, und nur teleskopiert vorgegangen wurde, um eine eingeschränkte Zulassung zu erhalten, ist die Wissenschaftlichkeit in der Vorgabe des Schutzes der geimpften gröblich verletzt. Noch weniger gibt es unabhängige Langzeitstudien. Aus der fehlenden Wissenschaftlichkeit ist der Ministerialentwurf vollständig abzulehnen.

10. Gravierende Reduktion des Vertrauens der Bevölkerung in Demokratie

Die von Seiten der Regierung gewählte Vorgangsweise der Vorgabe von oben herab, der Vermeidung einer wissenschaftliche Diskussionskultur unter Berücksichtigung auch der Stimme von anderen im Sinne von These und Antithese, der massiven Androhung von Strafen, der Nichtberücksichtigung des vollständigen Schadensersatzes durch die die Impfpflicht vorgebende Institution, die bezeichnende Wortwahl der hohen Politiker („ungemütliche Weihnachten“) ist die Regierung in der Verantwortung, dass das Vertrauen der Österreicher in die Demokratie tiefen Schaden genommen hat. Für Regierungswerbung nimmt die Regierung viel Geld in die Hand, Impfschäden werden marginal abgegolten, Geld für unabhängige Studien ist gar nicht vorhanden.

Zusammenfassung

Der Ministerialentwurf zum COVID-19-Impfpflichtgesetz / COVID-19-IG (164/ME) wird vollinhaltlich wie zuvor begründet abgelehnt.

Freundliche Grüße

Helmut Weiß